

# Vereinsatzung

## § 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „ZTM-Arbeitskreis-Dortmund“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.
- 1.2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die gemeinsame Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und regelmäßigen Treffen zum Austausch von technischen und betriebswirtschaftlichen Erfahrungen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder interessierte Absolvent und Dozent der Dortmunder Meisterschule des Zahntechnikerhandwerks werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung nach freiem Ermessen. Zur Aufnahme ist der einstimmige Beschluss der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich.
4. Mit dem Aufnahmebeschluss beginnt die Mitgliedschaft.
5. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.  
Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen die Veruntreuung von Vereinsvermögen, die Veröffentlichung vereinsinterner Vorgänge und Tatsachen sowie – jeweils nach Abmahnung - der fortgesetzte Verstoß gegen satzungsgemäße Bestimmungen und die fortgesetzte Nichterfüllung von Beitragspflichten. Vor der Beschlussfassung hat das Mitglied in einer Frist von zwei Wochen die Gelegenheit sich schriftlich oder persönlich zu rechtfertigen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Über die Höhe der Beiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.
2. Der Beitrag ist halbjährlich per Banklastschrift im Voraus zu entrichten.
3. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
4. Die Höhe des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.
5. Ehepartner von Mitgliedern zahlen die Hälfte der fälligen Beiträge.
6. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

## § 6 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an den Fortbildungsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Bücher des Vereins einzusehen, eine Abschrift des Jahresabschlusses zu verlangen und die Richtigkeit auf seine Kosten durch Sachverständige prüfen zu lassen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten (Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB).
2. Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Kassenwarte und ein Schriftführer an.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus, erforderliche Aufwendungen werden gegen Nachweis erstattet.

## § 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit es sich um Grundlagengeschäfte handelt und sie auch nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.

## § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abgewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Entfällt Absatz 3 wird zu Absatz 2.
3. Verstirbt ein Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 Abs.2 BGB oder wird es geschäftsunfähig, kann das verbleibende Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 Abs.2 BGB bis zu ordentlichen Neuwahl des weiteren Vorstandsmitgliedes einen Nachfolger ernennen. Der Nachfolger ist aus dem Kreis der Mitglieder des erweiterten Vorstands zu ernennen. Die Neuwahl des zweiten Mitgliedes des Vorstands im Sinne § 26 Abs.2 BGB ist vom Vorstand unverzüglich einzuleiten.

### **§ 11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist braucht nicht eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 Abs.2 BGB, anwesend sind. Ein Beschluss, der die Vornahme eines Geschäfts mit einem Gegenstandswert von mehr als 1.500 Euro zum Gegenstand hat, bedarf der Zustimmung der beiden Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 Abs.2 BGB sowie zumindest eines Kassenwartes. Diese Beschränkung betrifft ausschließlich das Innenverhältnis des Vereins. Sonstige Beschlüsse sind jedenfalls mit den Stimmen der beiden Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 Abs.2 BGB gefasst. Ohne die Stimme eines der beiden Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 Abs.2 BGB kann kein Beschluss gefasst werden. Im Übrigen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgeblich.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  - d) Beschlussfassung der Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern
  - e) Entfällt. Punkt „f“ wird zu Punkt „e“.
  - f) Erteilung von Weisungen an den Vorstand
4. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
3. Über die Änderung der Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung abgestimmt.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In dem letzten Fall ist die Versammlung binnen einer Frist von zwei Monaten einzuberufen.

### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehende Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder in Person erschienen ist. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Änderungen der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der vorhandenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
6. Ist eine Mitgliederversammlung wegen geringer Anwesenheit der Mitglieder nicht beschlussfähig, so wird eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist dann bei Anwesenheit von 1/4 der Mitglieder in Personen beschlussfähig.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Wahl wiederholt.
8. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auszusetzen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

### **§ 17 Kassenprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt, eine sofortige Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Die Prüfung der Kasse sollte bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgt sein, hierzu laden die Kassenwarte zur Kassenprüfung rechtzeitig ein.